

Name, Vorname:
Straße:
PLZ, Wohnort:

Personalnummer:
Eingestellt bei der Polizei Hamburg am:

Polizei Hamburg
Personalabteilung
PERS 3

Datum:

**Widerspruch gegen die Besoldung/Versorgung im Jahr 2020 und in früheren Jahren ab
01.01.2013 bis 31.12.2019**

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich ergänzend zu meinem Widerspruch vom..... gegen die Höhe meiner
Besoldung für das Jahr 2020 und frühere Jahre zur Klarstellung vorsorglich nochmals ausdrücklich

Widerspruch

auch gegen die Bezügemitteilungen ab 01.01.2013 bis einschließlich Dezember 2019 ein und
beantrage bezogen auf diesen Widerspruch sowie meinen bereits gestellten Antrag, mir eine
amtsangemessene Besoldung/Versorgung ab dem 01.01.2013 bis zum 31.12.2019 zu gewähren, die

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Aufgrund der Kürzung bzw. Streichung der Sonderzahlung in 2011 hatten sich Senat und der dbb
hamburg sowie weitere Gewerkschaften und Berufsverbände (u.a. der BDK) darauf geeinigt, dass
diese sogenannte Musterklagen führen werden und der Senat diese Musterklagen dann für alle
vergleichbaren Fallkonstellationen gegen sich gelten lässt.

In der Bezügemitteilung für Dezember 2011 wurde dies nach meinem Verständnis auf alle
Besoldungs-/Versorgungsempfänger ausgedehnt und ausdrücklich auf die Einrede der Verjährung
verzichtet. Ausschließlich im Vertrauen hierauf hatte ich für die zurückliegenden Jahre ab 2011, d.h.
auch für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2019, den Widerspruch nicht erhoben bzw. den Antrag
nicht gestellt, worauf ich bereits in meinem o.g. Widerspruchs- und Antragsschreiben betr. die

amtsangemessene Alimentation ab Januar 2020 und die Folgejahre hingewiesen habe. Die Richtigkeit dieses Sachvortrags versichere ich hiermit zur Glaubhaftmachung ausdrücklich an Eides Statt.

Vorsorglich ist deshalb im Hinblick auf meinen Widerspruch sowie meinen Antrag auf amtsangemessene Alimentation für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2019 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag auf Wiedereinsetzung und der Widerspruch/Antrag auf amtsangemessene Besoldung/Versorgung sind auch für frühere Jahre beachtlich, da der Antrag/die versäumte Handlung infolge höherer Gewalt unmöglich war, vgl. § 60 Abs. 3 VwGO. Denn die Versäumung beruhte – wie bereits von mir vorgetragen - auf einem treuwidrigen Verhalten des Dienstherrn, falls die erteilte Zusage nunmehr keine Wirkung für Folgejahre ab 2013 haben sollte. Im Hinblick auf den nunmehr mit der Bezugemittlung für Dezember 2020 erfolgten Hinweis ist die vorsorgliche Erhebung des Widerspruchs/Stellung des Antrags - auch für frühere Jahre – erforderlich und zulässig.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass der bereits eingelegte Widerspruch vom..... sowie dieser Widerspruch und Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand selbst im Fall einer Erfolglosigkeit auf Grund der Regelung des § 80 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 Nr. 1 HmbVwVfG nicht dazu führen dürfen, dass die Aufwendungen der Behörde zu erstatten wären.

Mit freundlichen Grüßen